

JUGENDORDNUNG

für den Reiterverein Schmalleberg – Lennestadt e.V.

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Gemäß der Vereinssatzung bilden die eingetragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitglieder bis zu 25 Jahren des Reitervereins Schmalleberg-Lennestadt e.V. die „Reiterjugend“ (RJ).

§ 2

Zweck und Aufgaben

- a) Förderung des Reitsports in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters.
- b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reitsport.
- c) Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im KreisSportBund, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN, den Behörden und der Öffentlichkeit.
- d) Als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend im KreisSportBund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös, parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
- e) Die Reiterjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Es sollte ein eigenes Bankkonto der Reiterjugend vorhanden sein.

§ 3

Organe

Die Organe der Reiterjugend sind:

- a) der RV-Jugendtag (Jugendversammlung)
- b) die RV-Jugendleitung

§ 4

RV-Jugendtag

- a) Es werden ordentliche und außerordentliche RV-Jugendtage (Jugendversammlungen) unterschieden. Sie sind das oberste Organ der Reiterjugend. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen (bis 25 Jahre) Mitglieder des Reitervereins und die Mitglieder der RV-Jugendleitung.
Zu den Versammlungen sind die Erziehungsberechtigten der ordentlichen Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr berechtigt, dem RV-Jugendtag beizuwohnen; sie sind allerdings nicht stimmberechtigt.
- b) Der ordentliche RV-Jugendtag findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Sitzung wird von der RV-Jugendleitung mind. 7 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträgen, schriftlich einberufen. Durch einfache Mehrheit der Anwesenden ist der RV-Jugendtag beschlussfähig.

- c) Ein außerordentlicher RV-Jugendtag ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsvertreter oder nach Bedarf durch die RV-Jugendleitung mit der Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- d) Aufgaben des RV-Jugendtages sind insbesondere:
 1. Wahl der Jugendleitung (Jugendwart) und dessen Vertreter
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RV-Jugendleitung
 3. Endgegennahme der Berichte der RV-Jugendleitung und des Kassenberichts
 4. Entlastung der RV-Jugendleitung
- e) Über den RV-Jugendtag ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von der Jugendleitung und einem weiteren Vertreter der Jugendleitung zu unterzeichnen ist.

§ 5

RV-Jugendleitung

- a) Die RV-Jugendleitung wird von dem RV-Jugendtag für die Dauer von 4 Jahren gewählt; sie führt die Reiterjugend nach den Richtlinien des RV-Jugendtages. Im Vorstand des Reitervereins wird sie durch ihren Vorsitzenden (Jugendwart) oder dessen Vertreter vertreten. Der Vorsitzende der RV-Jugendleitung ist automatisch der gewählte Jugendwart.
- b) Die RV-Jugendleitung besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden (Jugendwart)
 2. seinem Vertreter
 3. einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl sein 18. Lebensjahr noch nicht beendet hat
 4. einem Kassenwart (für das Jugendkonto)
 Der Jugendsprecher und der Kassenwart werden nach Absprache mit dem RV-Jugendtag auf die Dauer von 2 Jahren durch den Jugendwart ernannt.
- c) Der Vorsitzende der RV-Jugendleitung vertritt die Interessen der Reiterjugend nach innen und außen.
Der Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des Reitervereins.
- d) Die RV-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des Reitervereins, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des RV-Jugendtages.
- e) Die Sitzungen der RV-Jugendleitung finden nach Bedarf statt.
Auf Antrag der Mitglieder der RV-Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 7 Tage einzuberufen.
- f) Die RV-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Reitervereins.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RV-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RV-Jugendleitung.

§ 6

Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können auf dem ordentlichen RV-Jugendtag (Jugendversammlung) oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen (außerordentlichen) RV-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit.